

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau vom 11.07.1996

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat auf Grund der §§ 4, 6, 8 Satz 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, 568), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46) in seiner Sitzung am folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau vom 11.07.1996 beschlossen:

§ 1

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau vom 11.07.1996

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau vom 11.07.1996 wird wie folgt geändert:
§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Bobbau dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 bis 15.30 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung ist vor Beginn der Tätigkeit zu informieren. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten, sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.